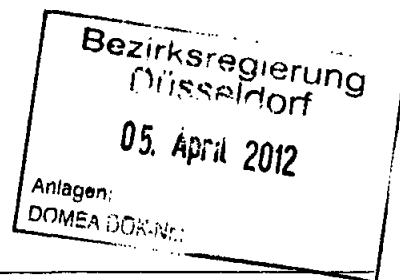
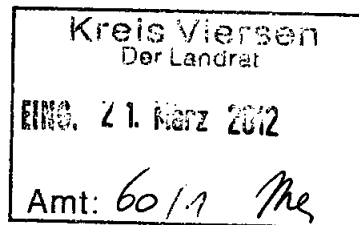


STADT WILLICH
DER BÜRGERMEISTER



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Frau Beutelt
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

über den Kreis Viersen



Technisches Rathaus
Rothweg 2, 47877 Willich-Neersen
Briefanschrift: Stadt Willich, 47875 Willich
Geschäftsbereich: Stadtplanung
AnsprechpartnerIn: Steffen Bayerlein
Zimmer: 002 **Telefon:** 949-371
E-Mail: steffen.bayerlein@stadt-willich.de
Fax: 949-336
Mein Zeichen: II/5 - Ba
Datum: .2012

Gesehen und weitergereicht
41747 Viersen, den 3.4.2012
Kreis Viersen
Der Landrat
601 - AZ: 60/1-60.1320
Im Auftrag: *[Signature]*

Ihr Zeichen: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Stellungnahme der Stadt Willich zu den Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung

Sehr geehrte Frau Beutelt, sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung nimmt die Stadt Willich nachfolgend Stellung, indem zunächst grundsätzliche Anmerkungen gemacht werden und anschließend Aussagen zu den einzelnen Leitlinien folgen.

Grundsätzliche Aspekte

Gedacht sind die Leitlinien als inhaltliche Grundlage für die Erarbeitung der Ziele und Grundsätze der Regionalplanung. Vor diesem Hintergrund wird die Stadt um Stellungnahme gebeten. Leider sind die Aussagen in den Leitlinien teilweise noch zu unbestimmt, um Rückschlüsse auf mögliche Ziele und Grundsätze oder Verfahrensschritte zu erlauben. Ohne diese konkreten Einschätzungsmöglichkeiten kann eine adäquate und abschließende Stellungnahme, bzw. eine uneingeschränkte Zustimmung zu diesen Leitlinien, leider nicht erfolgen. Bei den Ausführungen zu den betreffenden Leitlinien wird dies jeweils genauer erläutert.

Viele Aussagen stützen sich inhaltlich auf Statistiken oder Trends, die für die Referenzebene der Kreise und kreisfreien Städte ermittelt wurden. Der Blick auf gemeindescharfe Daten zeigt jedoch in mehreren Themenfeldern, dass innerhalb von Kreisen teilregional deutlich unterschiedliche Entwicklungen, bzw. Ausgangslagen existieren und durch die Betrachtungsebene der Kreise / kreisfreien Städte eine inhaltlich nicht nachvollziehbare Nivellierung, bzw. Verfälschung eintritt. Dies trifft für die Stadt Willich in besonderem Maße aufgrund ihrer besonderen Lage zwischen gleich mehreren Oberzentren und größeren Mittelzentren zu. Daher wird grundsätzlich angeregt, entsprechende auf Kreisdaten gestützte Aussagen zu überprüfen und unter Berücksichtigung von

gemeindeschaffen, bzw. mindestens teilregionalen Datengrundlagen zu modifizieren. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Siedlungsflächenbedarfen. Bei den Ausführungen zu den betreffenden Leitlinien wird dies jeweils genauer erläutert.

Grundsätzlich sollten die Leitlinien und die späteren Ziele und Grundsätze die kommunale Planungshoheit beachten und jeder Stadt dauerhaft ausreichenden Spielraum für eine eigene Entwicklung gewähren.

Die Belange der kommunalen Ebene, in der die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung letztendlich umgesetzt werden sollen, sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. In Anbetracht der Unwägbarkeiten, unter Berücksichtigung der in Einzelfragen spezifischen Angelegenheiten der betroffenen Kommunen und unter Verweis auf die Planungshoheit der Gemeinden bleibt für das weitere Verfahren ausdrücklich eine in ihren Positionen präzisierte Stellungnahme zu gegebener Zeit vorbehalten.

Die Leitlinien im Einzelnen

1 Siedlung

1.1 Siedlung allgemein

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf soll bedarfsgerecht erfolgen, um eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke zu vermeiden und um übermäßige Ausweisungen in Kommunen zu vermeiden, die zu Lasten anderer Kommunen gehen würden. Bei der Darstellung von neuen Siedlungsbereichen im Regionalplan und der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen für die Darstellung neuer Baugebiete muss eine Bedarfsprüfung erfolgen.

Grundlagen der Bedarfsprüfung sollen zukünftig eine landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode für NRW und ein landeseinheitliches Siedlungsmonitoring sein.

Eine bedarfsgerechte und somit nachfragegerechte bauliche Weiterentwicklung von Siedlungen ist ohne Frage sinnvoll. Gleiche Regeln für alle Städte in NRW sind ebenfalls sinnvoll. Den Grundaussagen dieser Leitlinie wird somit zugestimmt, allerdings nicht den zugehörigen Verfahrensvorschlägen. Zudem sind die Kriterien einer einheitlichen Berechnungsmethode noch nicht bekannt und somit kann auch nicht beurteilt werden, ob diese Kriterien angemessen sind oder sich nachteilig auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Willich auswirken. Eine abschließende Stellungnahme ist somit nicht möglich.

Zur Leitlinie ist zunächst anzumerken, dass die Darstellung von Siedlungsflächen im Regionalplan nicht gleich zu setzen ist mit einer realen Inanspruchnahme von Freiraum. Die Darstellung im Regionalplan ist nur ein zeichnerischer Akt. Da die Inanspruchnahme der im Regionalplan dargestellten Flächen über Bedarfsnachweise gesteuert wird und gemäß Leitlinienentwurf auch weiterhin gesteuert werden soll, stellt die zeichnerische Darstellung von Siedlungsflächen im Regionalplan zunächst nur einen räumlichen Container für mögliche bauliche Entwicklungen dar. Wichtig ist dabei, dass die im Regionalplan dargestellten Flächen grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind – mehr zunächst nicht.

Wie eingangs bereits erwähnt, muss die kommunale Planungshoheit sowie ein dauerhaft ausreichender Entwicklungsspielraum für die Gemeinden gewahrt bleiben - natürlich unter

Beachtung der Bedarfe. Damit die bestehenden Siedlungsflächenbedarfe aber auch befriedigt werden können, ist es für die Gemeinden wichtig, unter mehreren Siedlungsflächenalternativen wählen zu können, da eine Fokussierung auf zu wenige Entwicklungsflächen ein kommunales Bodenmanagement unmöglich macht. Denn wenn klar ist, dass eine bauliche Entwicklung nur auf einer bestimmten Fläche erfolgen kann, kann der Eigentümer mangels Konkurrenz den Preis frei bestimmen. In der Folge würde die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum erheblich beeinträchtigt. Daher sollte den Gemeinden, in denen es mehrere sinnvolle Alternativen für die Schaffung von Wohnraum gibt, dringend eine Auswahlmöglichkeit erhalten bleiben. Diese sollte nicht dadurch verhindert werden, dass die zeichnerische Darstellung von Siedlungsflächen auf den errechneten Bedarf beschränkt ist.

Alternativ könnte den Städten und Gemeinden auch ein angemessenes Flächenkontingent für Wohnen und Gewerbe bereitgestellt werden, damit sie selbst entscheiden können, welche Flächen zu welchem Zweck gut zu entwickeln sind und in Anspruch genommen werden.

Um zugleich Freiraumschutz und eine ausreichende und bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeit zu gewährleisten, reichen aus unserer Sicht zwei Verfahrensschritte aus:

1. Kriterien zur Bestimmung der Eignung von Siedlungserweiterungsflächen.
2. Regelungen zu den Bedarfen für eine Flächeninanspruchnahme.

Mit diesen einfachen Rahmenbedingungen ließen sich aus unserer Sicht die Ziele der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, der Vermeidung unnötiger Inanspruchnahme von Freiraum und der Verhinderung eines ruinösen interkommunalen Wettbewerbes erreichen und zugleich blieben die Gemeinden ausreichend handlungsfähig.

In Bezug auf die Methode zur Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes wird angemerkt, dass die Wirtschaftskrisen der letzten Jahre sich im Siedlungsflächenmonitoring abbilden. Die Werte können damit nicht ohne Weiteres als Ausgangspunkte für eine Trendfortschreibung verwendet werden, da dann unterdurchschnittliche Werte als Grundlage für die Ermittlung künftiger Bedarfe in die Bedarfsberechnung eingehen würden. Es wird eine entsprechende Korrektur der Berechnungsmethode für erforderlich gehalten.

Generell ist zur Bedarfsermittlung für künftige Siedlungsflächen aus unserer Sicht ein genauerer Blick erforderlich. Differenzierte Aussagen zur Zusammensetzung der Flächenbedarfe fehlen in den Leitlinien und Erläuterungen bislang. Ein Blick auf die Nachfrage am Wohnungsmarkt zeigt, dass es erstens Bedarfe gibt, die sich klar auf ein Gemeindegebiet, teilweise sogar nur auf ausgewählte Teile eines Gemeindegebietes beziehen. Sie sind damit eindeutig als gemeindespezifische Bedarfe zu klassifizieren. Zweitens gibt es Bedarfe, die sich auf Räume beziehen, die aus mehreren Gemeinden bestehen. Diese (teil-)regionalen Bedarfe können grundsätzlich in verschiedenen Gemeinden erfüllt werden. Drittens werden sie ergänzt durch Bedarfe, die sich auf größere Suchräume (z. B. Düsseldorf) beziehen.

Es kann daher nicht unterstellt werden, dass sämtliche Flächenbedarfe innerhalb einer Region umverteilbar wären. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Bedarfe gemeindespezifisch sind.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

An der Linie des geltenden Regionalplanes, dass bei der Siedlungsentwicklung die Innenentwicklung Vorrang haben soll vor einer Außenentwicklung, soll festgehalten werden. Neue Wohn- und Gewerbebauflächen sollen erst geplant werden, wenn die Möglichkeiten der Brachflächenumnutzung, der Innenentwicklung, und des Tausches von bereits in den Plänen vorgesehen, aber noch nicht umgesetzten Bauflächen, keinen ausreichenden Handlungsspielraum mehr bieten.

Dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung wird zugestimmt. Allerdings kommt es bei der Umsetzung dieser Leitlinie auf die Operationalisierung des Begriffes „Handlungsspielraum“ an. Bei der Ermittlung und Bewertung des Handlungsspielraumes sollten die regionalplanerischen Regelungen auf ihrer räumlichen Ebene bleiben und sachgerecht sein. Derzeit werden über das Siedlungsflächenmonitoring pauschal geschätzte Nachverdichtungsmöglichkeiten durch den Ausbau von Dachgeschossen Baulandentwicklungen entgegengehalten. Dem wird ausdrücklich widersprochen.

Angemerkt wird ferner, dass es bei Brachflächen und Baulücken je nach Einzelfall spezifische Konstellationen geben kann, die eine Entwicklung verzögern, aber nicht durch die Gemeinde beeinflusst werden können. In solchen Fällen müssen der Gemeinde trotzdem Handlungsspielräume erhalten bleiben.

Wenn sich die regionalplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung auf das oben vorgeschlagene Verfahren (1. Kriterien zur Bestimmung der Eignung von Siedlungserweiterungsflächen, 2.Regelungen zu den Bedarfen für eine Flächeninanspruchnahme) stützen würde, wären die Regelungen zum Tausch von bereits in den Plänen dargestellten Flächen obsolet. So würde ein schlankes, zeiteffizientes und umsetzbares Verfahren geschaffen. Der hier in der Leitlinie vorgeschlagene Flächentausch bedingt aufwendige, zeitintensive und kostenspielige FNP-Änderungsverfahren. Anzumerken ist ferner, dass die Bauflächendarstellungen des FNP zwar lediglich behördenverbindlich sind, aber zugleich trotzdem Auswirkungen auf die Wertigkeit von Immobilien haben (z. B. Beleihungswerte). Eine Rücknahme von Siedlungsflächen auf FNP-Ebene ist daher kritisch zu sehen und nach Möglichkeit zu vermeiden. Daher wird einer Leitlinie, die dies als Regelverfahren etablieren möchte, widersprochen.

Ferner ist festzuhalten, dass nicht per se die bislang im Regionalplan dargestellten Flächen besser geeignet sein müssen, als neue Flächen. Es mag zum Aufstellungszeitpunkt des Regionalplanes sicher diverse Gründe für die Darstellung dieser Flächen gegeben haben, es ist aber nicht gesagt, dass diese Flächen unter den heutigen Anforderungen und Bewertungsgesichtspunkten immer noch am Besten für eine Entwicklung geeignet sind. Von daher sollten alle potenziellen Entwicklungsflächen gleichrangig betrachtet werden und anhand festgelegter Kriterien bewertet werden. Ergebnis wäre der bereits oben skizzierte Pool geeigneter Entwicklungsflächen, die anhand der Bedarfskriterien beansprucht werden könnten.

1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Eine Stärkung des polyzentrischen Systems aus regionalen Zentren sichert großräumig eine energieeffiziente und demographisch angepasste Siedlungsentwicklung. Hierzu sollen die Siedlungsbereiche und Ortsteile auf Grundlage der bestehenden Infrastrukturausstattung und ihrer entsprechenden zentralörtlichen Funktionen untergliedert werden. Die Siedlungsbereiche mit vergleichsweise vielen zentralörtlichen Funktionen und guter Infrastrukturausstattung innerhalb einer Kommune sollen in ihrer Entwicklung gestärkt werden.

Auch dieser Leitlinie wird vom Grundsatz her zugestimmt, da es Sinn macht, bestehende Infrastrukturen auszulasten. Allerdings ist die Formulierung „gestärkt werden“ sehr weich und dementsprechend unpräzise. Es kommt hier stark darauf an, wie diese Leitlinie in der Praxis umgesetzt werden soll.

Die Erläuterung der Leitlinien verdeutlicht, dass es sich hier um eine Siedlungsflächenumverteilung zugunsten des stärksten Ortsteiles einer Gemeinde handelt. Mit Blick auf die polyzentrische, aus vier etwa gleichrangig zu bewertenden Stadtteilen bestehenden Stadt Willich ergeben sich hierzu jedoch eine Reihe von Fragen, z. B.:

Was bedeutet die Leitlinie für Städte, die mehrere gleichrangig zu beurteilende Stadtteile hat?

Wie ist vorzugehen, wenn jeder Stadtteil unterschiedliche Lagequalitäten und Infrastrukturausstattungen hat?

Die Fragen verdeutlichen, dass es ortsspezifische Lösungen geben muss. Am einfachsten ließe sich der Wunsch eine angemessenen Ausnutzung bestehender Zentralitäten dadurch erreichen, dass die Nähe zu zentralörtlichen Funktionen und Infrastruktureinrichtungen bei den oben vorgeschlagenen Kriterien für die Eignungsbewertung der potenziellen Siedlungsflächen eine gewichtige Rolle spielen würde.

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Die Siedlungsentwicklung an den Verbindungen des Schienennahverkehrs soll in den Kommunen gestärkt werden, in denen solche Möglichkeiten zur Standortentwicklung am SPNV bestehen.

Im Grundsatz wird diese Leitlinie geteilt. Allerdings ist sie zu kurz gegriffen. Es können auch Haltepunkte an ÖPNV-Trassen bzw. an zentralen ÖPNV-Haltepunkten, wie z.B. Bus-Verknüpfungspunkten, sehr attraktiv sein und eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen. Die Leitlinie darf nicht bedeuten, dass Siedlungsentwicklung nur noch im Umfeld von SPNV-Haltepunkten möglich sein darf.

Grundsätzlich kann die Intention dieser Leitlinie nachvollzogen werden. Im Kern geht es darum, für die Bewohner neuer Siedlungsbereiche gute Voraussetzungen für die Nutzung umweltverträglicher Mobilitätsangebote zu schaffen. Die Operationalisierung dieses Ziels über eine bloße Beschränkung auf SPNV-Haltepunkte ist aber eindeutig zu pauschal und greift zu kurz. Allein das Vorhandensein eines SPNV-Haltepunktes sichert noch keine guten Voraussetzungen für umweltverträgliche Mobilität, da es beim ÖPNV auch auf die Bedienzeiten und -häufigkeiten, absolute Reisezeiten zu den Zielen, Umsteigequalitäten und auch Verknüpfungsmöglichkeiten mit dem Umweltverbund ankommt. Zu beachten ist aber auch, dass eine geringe Entfernung zu den Pendelzielen auch ohne SPNV-Haltepunkt gute Voraussetzungen für Elektromobilität bietet. Warum soll ein Standort in (Elektro-)Fahrraddistanz zu einem Oberzentrum schlecht sein nur weil er keinen SPNV-Haltepunkt hat? Folgt daraus eine schlechtere Verkehrsbilanz? Spielen Anstrengungen von Gemeinden im übrigen ÖPNV (z. B. Bürgerbusse) keine Rolle? Zu beachten ist auch noch, dass Standorte im Umfeld von SPNV-Haltepunkten häufig lärmbelastet sind und somit qualitativ nicht den Bedarfen entsprechen.

Die verkehrliche Erreichbarkeit mit SPNV, ÖPNV, Umweltverbund stellt aus Sicht der Stadt Willich nur einen Aspekt der Infrastruktur dar. Somit ist diese Leitlinienintention bereits in der Leitlinie 1.2.1 enthalten. Die Leitlinie 1.2.2 darf daher nicht in eine Regelung mit Zielcharakter

überführt werden, sondern sollte lediglich als allgemeine Formulierung in der Begründung der Leitlinie 1.2.1 dienen.

Der isolierten Bedeutungszuweisung an SPNV-Haltepunkte kann also nicht gefolgt werden. Eine solche Leitlinie ist nicht erforderlich. Vielmehr wird vorgeschlagen, die verkehrlichen Qualitäten von potenziellen Siedlungsflächen insgesamt zu bewerten und angemessen in die Kriterien zur Eignungsbewertung von Siedlungsflächen einfließen zu lassen (siehe obiger Verfahrensvorschlag).

1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation!

Im Fortschreibungsprozess und in der Umsetzung des neuen Regionalplanes sollen für gute Ideen und Kooperationsgemeinschaften von herausragender Bedeutung Ausnahmen von der Verteilungskonzeption gemacht werden können.

Diese Leitlinie ermöglicht – auch wenn die Erläuterungen dies zu verhindern suchen – Willkür und verschafft der Regionalplanungsbehörde einen großen Ermessensspielraum, der die angestrebte landeseinheitliche Berechnungsmethode schwächt. Die Leitlinie steht damit im Widerspruch zur Leitlinie 1.1.1.

Zwar wird davon ausgegangen, dass die Stadt Willich in Bezug auf diese Leitlinie wahrscheinlich kaum negative Auswirkungen zu befürchten hat, da sie mit der Auszeichnung „European Energy Award – Gold“, einer in Planung befindlichen Klimaschutzsiedlung, vorbildhaften Brachflächenentwicklungen und modellhaften Ansätze im Mobilitätsbereich (z.B. Bürgerbusse) – um nur einige Projekte anzusprechen – eine ausdrückliche Verfechterin „Guter Ideen“ ist.

Dennoch wird diese Leitlinie nicht für erforderlich gehalten, weil sie zu einer Benachteiligung von Gemeinden führen könnte.

Jedenfalls dürfen Abweichungen von der Verteilungskonzeption nicht zu Lasten von anderen Kommunen gehen, die sich nicht an Kooperationen beteiligen.

1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Alle bestehenden ASB-Reserven sollen vor dem Hintergrund der oben genannten Ziele und ihrer Umsetzbarkeit auf ihre Zukunftsfähigkeit untersucht werden. Bei fehlender Eignung für die vorgesehene Entwicklung sollen sie aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

Es besteht zwischen der Leitlinie und den Erläuterungen, bzw. den wirklich geplanten Verfahrensschritten, eine deutliche Diskrepanz. Anscheinend geht es hier nicht um die Beseitigung von Planungsleichen, sondern um die Streichung von bislang nicht ausgenutzten Wohnbauflächenpotenzialen zugunsten anderer Kommunen!

Der Leitlinie wird aufgrund der Erläuterungen und insbesondere aufgrund der Verquickung mit der Leitlinie 1.2.2 widersprochen. Die Stadt Willich sieht ihre vorhandenen Reserven sehr wohl als Zukunftspotenziale an und würde sich bei Streichung der Reserven in ihrer Entwicklungsmöglichkeit unzulässig eingeschränkt sehen!

Dem Gedanken, dass alle potenziellen Entwicklungsflächen auf Ihre Eignung hin bewertet werden sollten, kann gefolgt werden. Dies sollte jede Stadt aus eigener Motivation tun, alleine schon um unwirtschaftliches Handeln zu vermeiden. Einer vergleichenden Bewertung mit anderen

Kommunen wird widersprochen. Ebenso einer unnötigen Verringerung der zeichnerischen ASB-Reserven, da sie dem kommunalen Flächenmanagement die Alternativen nimmt (vgl. Ausführungen zu 1.1.1).

Zu Verweisen ist noch einmal auf das Erfordernis der bereits oben angeführten detaillierteren Betrachtung der Bedarfe. Es kann daher nicht unterstellt werden, dass sämtliche Flächenbedarfe innerhalb einer Region umverteiltbar wären. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Bedarfe gemeindespezifisch sind. Von daher macht auch eine vergleichende Bewertung zwischen Kommunen keinen Sinn, wenn es um die Eignungsbewertung von Standorten geht. Die Unterschiedlichkeiten sollten lediglich in die Bedarfsermittlung eingehen. Insbesondere bestehen auch in Gebieten, die nicht in der Nähe von SPNV-Haltepunkten liegen, Flächenbedarfe, die nicht in den bestehenden Bauflächen gedeckt werden können.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

Die Kommunen „In und Um Düsseldorf“ sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Hierzu soll die Regionalplanung in Zusammenarbeit mit den Kommunen „In und Um“ Düsseldorf ein Flächenranking initiieren, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung vorbereiten kann.

Die Stadt Willich sieht sich aufgrund der Nähe und der Beziehungen (z. B. Pendlerverflechtungen) als eindeutiger Bestandteil der Region Düsseldorf. Willich hat zudem gute verkehrliche Voraussetzungen, um einen Teil des Düsseldorfer Wohnbauflächenbedarfes zu decken, da Willich an der verkehrlich weniger überlasteten Westseite Düsseldorfs liegt. Die alltäglich beobachtbaren verkehrlichen Überlastungserscheinungen spielen sich am linken Niederrhein vor allem jenseits von Willich ab. Willich befindet sich zudem in einer Distanz zu Düsseldorf, in der das Pendeln gut durch Elektromobilität (auch Elektrofahrräder) möglich ist. Über ein leistungsfähiges Busnetz bestehen direkte Anknüpfungspunkte zu den SPNV-Haltepunkten in Meerbusch-Osterrath, Kaarst und Mönchengladbach. Die Busverbindungen stehen bezüglich der Reisezeiten den dortigen innergemeindlichen Zubringerlinien nicht nach. Diese Ausführungen belegen zugleich, dass die bereits oben bemängelte Operationalisierung des SPNV-Haltepunkt-Kriteriums nicht sachgerecht ist. Zudem dürfen auch wichtige Planungen, wie die Verlängerung der Regiobahn, nicht unbeachtet bleiben.

Zu beachten ist ferner, dass auch in der Düsseldorfer Nachfrage Differenzierungen bestehen, sowohl preislich als auch qualitativ. Diesen Differenzierungen muss Rechnung getragen werden, wenn der Regionalplan nicht an der Nachfrage vorbeigehende Angebote schaffen möchte. Willich ist hier in der Lage, preisgünstigen Wohnraum in einem identitätsvollen überschaubaren Umfeld anzubieten.

1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Die Kommunen sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Deshalb sollen die Flächenreserven in allen Kommunen in einem Flächenranking dargestellt werden.

Zunächst einmal ist anzumerken, dass die Benennung der Leitlinie angepasst werden muss, damit sie für alle Gemeinden des Regionalplangebietes gilt. Ein Überhang an Wohnbauflächen gibt es in Willich nicht, die zeichnerische Darstellung im Regionalplan alleine stellt keinen Überhang dar,

sondern sichert über die Ermöglichung von Alternativen ein erfolgreiches kommunales Flächenmanagement im Rahmen der Baulandentwicklung.

Wie bereits oben ausgeführt, kann dem Gedanken, dass alle potenziellen Entwicklungsflächen auf ihre Eignung hin bewertet werden sollten, gefolgt werden. Dies sollte jede Stadt aus eigener Motivation tun, alleine schon um unwirtschaftliches Handeln zu vermeiden. Einer vergleichenden Bewertung mit anderen Kommunen wird mit erneutem Verweis auf die Bedarfe widersprochen.

Bezüglich der unsachgemäßen Operationalisierung des Mobilitätskriteriums auf pauschale SPNV-Haltepunkte wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Wenn eine regionalplanerische Kontrolle der Eignung verschiedener Entwicklungsflächen vorgenommen werden soll, so ist die praktische Bearbeitbarkeit auch in kleinen Kommunen besonders zu beachten. Aufwendige Erhebungen und Ermittlungen können auf Basis bestehender Ressourcen und unter den gegebenen finanziellen Situationen der Städte nicht erfolgen.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Bei der Bedarfsberechnung sollen effektive Siedlungsdichten zu Grunde gelegt werden.

Die Festlegung von Dichtewerten in den Baugebieten unterliegt der kommunalen Planungshoheit und darf deshalb nicht im Rahmen des Regionalplans gezielt vorgegeben werden.

Wichtig ist eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Dichteabstufung, die nicht pauschal nach Einwohneranzahlen reguliert, sondern auch siedlungsstrukturelle und kulturlandschaftliche Merkmale einfließen lässt. Willich besitzt eine ländliche Prägung, die wesentlich zur städtebaulichen Qualität und zur Wahrung des Charakters der Stadtteile beiträgt. Aufgrund des ebenen Geländes sind insbesondere an den Ortsrändern geringere Dichten zur Gestaltung einer harmonischen Ortssilhouette erforderlich.

In bestimmten Fallkonstellationen sind aber geringere Siedlungsdichten ebenfalls an anderer Stelle sinnvoll, wenn z. B. die Kanalisation nur noch beschränkte Reserven besitzt und zugleich ein Bedarf nach größeren Grundstücken besteht.

1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke neu in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden. Die städtebauliche Dichte und die Lage sollen hierbei besonders berücksichtigt werden.

Kostenberechnungen werden durch die Stadt Willich im Selbstinteresse eines verantwortungsvollen Umganges mit Finanzmitteln bereits seit mehreren Jahren standardmäßig bei größeren Maßnahmen angestellt. Die Leitlinie ist grundsätzlich sinnvoll, zu beachten ist allerdings, dass der Aufwand generell und insbesondere für kleine Bauflächen nicht unverhältnismäßig sein darf. Von daher sollte die Leitlinie erst ab einer bestimmten Größenschwelle, z.B. 50 WE, gelten. Die Berechnungsmethode sollte einheitlich sein und muss einfach durchzuführen sein.

1.3 Großflächiger Einzelhandel

1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB

Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11(3) BauNVO sollen nur noch im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) angesiedelt werden können.

Bei bestehenden Einzelhandelsbetrieben, welche sich in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) befinden, ist die Begrenzung auf den Bestand mit allenfalls einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit über eine flankierende textliche Festsetzung erforderlich, damit emittierende Betriebe in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht weiter eingeschränkt werden. Wichtig sind für die Städte stringente und rechtssichere Ansiedlungskriterien für den Einzelhandel, die nach Möglichkeit landes-, bzw. bundesweit gelten sollten, um dem Wettbewerb gleiche Voraussetzungen zu bieten.

Die Leitlinie soll neuen Einzelhandelsansiedlungen in Gewerbe- und Industriegebieten entgegenwirken und so auch dazu beitragen, die Zentren zu stärken. Diese Intention wird geteilt. Isoliert, bzw. auf die bisherige Aufteilung von ASB und GIB bezogen, macht die Leitlinie auch Sinn. Im Zusammenhang mit den neuen Vorstellungen zur Aufteilung von ASB und GIB (siehe Leitlinie 1.4.1) bleibt jedoch eine Reihe von Fragen offen. Wenn nämlich bisherige GIB künftig als ASB dargestellt werden, wird in diesen neuen ASB-Gebieten ermöglicht, Einzelhandel anzusiedeln. Das Zusammenwirken dieser beiden Leitlinien würde vermutlich Fachmarktzentren an vielen Stellen aus dem Boden sprießen lassen und so nicht zur Stärkung der Innenstädte beitragen. Sollte an der Leitlinie 1.4.1. festgehalten werden – was nicht in dieser Form empfohlen wird – wären andere und weitergehende Regelungen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben erforderlich.

1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken

Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sollen nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) zulässig sein.

Der Leitlinie wird zugestimmt. Sie bezieht sich auf den Begriff „zentraler Versorgungsbereich“, der durch Rahmenvorgaben des Landes bestimmt ist. Mit Blick auf die ländlichen Gemeinden in der Planungsregion könnten zusätzliche Erläuterungen, z. B. was denn in der Region unter einem „dichten Einzelhandelsbesatz“ zu verstehen ist, den Gemeinden bei der Definition der zentralen Versorgungsbereiche helfen. Damit in den ländlichen Gebieten überhaupt noch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, zu denen ja regelmäßig auch die nahversorgungsrelevanten Sortimente zählen, angesiedelt werden können, bedarf es hier einer auf die Gemeindegröße interpretierten Auslegung der Landeskriterien. Entsprechende Hinweise seitens der Regionalplanung würden insbesondere die kleinen Gemeinden unterstützen, zu sinnvollen Ausweisungen von Versorgungsbereichen zu kommen.

1.3.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment sollen auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden dürfen. Dabei ist jedoch eine Regelung zur Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente erforderlich, um eine schädliche Beeinträchtigung der Zentren zu verhindern.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

1.3.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fördern

Kommunen sollen angehalten werden, kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Ferner soll eine Regelung angestrebt werden, wonach Vereinbarungen Regionaler Einzelhandelskonzepte besonders zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Erstmals sollte auch eine Regelung vorgesehen werden, die dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von zentrenschädlichen Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenschädigenden Auswirkungen entgegenwirkt.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie. Allerdings wird aus den Ausführungen nicht deutlich, wie die Leitlinie rechtlich umgesetzt werden soll. Hierzu werden ergänzende Ausführungen erwartet.

1.4 Gewerbliche und industrielle Nutzungen

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB) sollen der Ansiedlung, Bestandssicherung und Erweiterung emittierender Betriebe dienen. Nicht-störendes Gewerbe soll vorrangig in den Allgemeinen Siedlungsbereichen untergebracht werden. Es darf ausnahmsweise in den GIB angesiedelt werden, um die GIB zu gliedern. Dabei soll den ansässigen Emittenten im GIB ein ausreichender Entwicklungsspielraum verbleiben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes soll eine Überprüfung erfolgen, welche aktuellen GIB den Anforderungen der textlichen Zielsetzung nicht mehr entsprechen und zukünftig als ASB dargestellt werden sollten. Die Entscheidung erfolgt in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden auf Grundlage ihrer Planungsziele.

Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, von raumbedeutsamen Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen o.ä. sensiblen Nutzungen mit einem hohen Publikumsaufkommen soll in den GIB ausgeschlossen sein. Bestehende Betriebe sollen Bestandsschutz genießen.

Rücken sensible Nutzungen, wie z.B. Wohnen und Einzelhandel, an einen GIB heran, dann ist von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darzulegen, ob den ansässigen Betrieben im GIB ausreichend Entwicklungsspielraum verbleibt. Das gilt auch für bestehende Reserven in den GIB.

Grenzen GIB und ASB aneinander, sind die Abstände vorrangig in den ASB, z.B. durch eine entsprechende Gliederung des ASB (Ausweisung von Gewerbegebiet für nicht-störendes Gewerbe im Übergang zum GIB) sicherzustellen.

Die Zielrichtung dieser Leitlinie erscheint mit Blick auf den Schutz von Emittenten und die Flächenbevorratung für Emittenten sinnvoll. Allerdings bestehen gegenüber den Folgen der Leitlinie große Bedenken! Es drohen hier Konstellationen, die dem Ziel qualitätsvoller Einzelhandelsansiedlungen und der Stärkung der Innenstädte entgegen stehen!

Werden die bisherigen GIB überwiegend zu ASB - und dies wäre aufgrund der in der Erläuterung skizzierten Entfernungen (1500m) und Sachzusammenhänge vermutlich für viele Flächen so - so sind dann flächendeckend großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment regionalplanerisch zulässig. Es würden mit einem Schlag riesige Flächenkontingente für den großflächigen Einzelhandel auf den Markt gebracht und zur Benachteiligung von

Kommunen führen, die Einzelhandelsbetriebe haben, die derzeit bereits im (alten) ASB untergebracht sind. Diese Betriebe besitzen aber – eine Eignung mit dem direkten Umfeld vorausgesetzt – den besseren Standort, da sie häufig näher gelegen und somit besser erreichbar sind als die derzeitigen GIB-Standorte.

Großflächiger Einzelhandel erzeugt in der Regel nicht-unwesentliche Verkehre. Zu deren Minimierung ist eine Lage im räumlichen Zusammenhang mit dem ASB sinnvoll. Bestehende GIB liegen zumeist am Rande oder abseits bestehender ASB. Von daher sollte eine massenhafte Umwandlung der GIB in ASB unterbleiben, bzw. an bestimmte Kriterien gekoppelt werden.

Es erscheint daher zielführender, diejenigen Bereiche der GIB, die für die Ansiedlung von emittierenden Betrieben vorgesehen sind, mit einer separaten, überlagernden Kennzeichnung zu versehen.

Sollte an dem Vorhaben, GIB in ASB umzuwandeln, festgehalten werden, so ist sicher zu stellen, dass diejenigen Städte, die die GIB entsprechend der regionalplanerischen Zielvorgaben entwickelt haben, nicht benachteiligt werden. Es steht auch zu befürchten, dass die in ASB umgewandelten Gebiete in der Folge stärker mit Wohnnutzungen durchsetzt werden und sich so die Konfliktfälle zwischen Wohnen und Gewerbe drastisch erhöhen.

Anzumerken ist auch noch, dass in den dann umgewandelten Gebieten vorhandene emittierende Betriebe auf den Bestandsschutz gesetzt werden. Bei Erweiterungen oder Veränderungen, die bauplanungsrechtlicher Schritte bedürfen – und es ist anzunehmen, dass dies häufig der Fall sein wird – ist eine Versagung aufgrund der Ausweisung ASB möglicherweise unumgänglich. Für das Stadtgebiet Willich wäre bei strenger Anwendung der in den Erläuterungen gegebenen Kriterien kein GIB-Bereich mehr übrig (1500m Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen) und alle emittierenden Betriebe wären bauplanungsrechtlich inflexibel.

Aus den Darstellungen wird deutlich, dass diese Leitlinie nicht isoliert betrachtet werden darf und in der derzeitigen Form ein gewaltiges Bündel an unerwünschten Folgen hat. Rechtlich problematisch erscheint auch die geplante Abstandsberücksichtigung innerhalb des ASB aufgrund von im Regionalplan zeichnerisch dargestellten GIB-Potenzialen. Wie diese regionalplanerischen GIB-Potenziale sich im Rahmen von Baugenehmigungen auswirken sollen, ist nicht ausgeführt. Der Verfahrensweg und somit die Operationalisierung dieser Leitlinie ist zu durchdenken und genauer zu definieren, um die Vermengung verschiedener Planwerke, rechtlicher und zeitlicher Ebenen zu entflechten.

Um das Ziel der Leitlinie, Platz für Emittenten zu sichern, zu erreichen, empfiehlt sich aus Sicht der Stadt Willich eher, Teile der GIB mit einer zusätzlichen Signatur zu versehen, die hier nur emittierende Betriebe zulässt. So könnten Flächen gesichert werden, ohne das Grundgerüst aus GIB und ASB ins Wanken zu bringen. Somit hätte die Regelung dann auch keine fatalen Folgewirkungen auf die anderen inhaltlichen Bereiche.

1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten
Für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit besonderen Standortanforderungen sollen in der Planungsregion einige wenige Standorte vorgehalten werden. Sie sollen als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) dargestellt werden. In einem textlichen Ziel sollen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der einzelnen geplanten GIB formuliert werden.

Die überregional bedeutsamen GIB sollen der Ansiedlung und Sicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelsiedlung >10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen) dienen.

Die Standortbedingungen ergeben sich aus den geplanten Nutzungen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Neuansätze von GIB im Freiraum geplant werden. Die Standorte sollen auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden.

Gegen die Leitlinie bestehen keine Bedenken, wenn nicht an der regionalen Kooperation beteiligte Gemeinden keine Nachteile zu befürchten haben.

Eine Ansiedlung von emittierendem Gewerbe an bestehender Infrastruktur mit ausreichendem Abstand zum ASB soll Vorrang vor der Ausweisung neuer GIB-Flächen "auf der grünen Wiese" haben, welche diese Kriterien nicht erfüllen. Der Lagegünstigkeit des verkehrsgünstigen Standortes A-44 entsprechend sollten interkommunal orientierte Erweiterungsflächen entlang der A-44 vorgesehen werden.

1.5 Brachflächen und Konversion

1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Für raumbedeutsame Brachflächen soll durch die Belegenheitskommune in Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsbehörde, den Fachbehörden und ggf. betroffenen Nachbargemeinden ein regionales Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Raumbedeutsame Brachflächen sind i.d.R. größer als 10 ha und beeinflussen aufgrund ihres großen Flächenpotenzials möglicherweise das regionale Gleichgewicht bei der Flächenentwicklung. Im Einzelfall können auch kleinere Brachflächen raumbedeutsam sein, wenn sensible Nachfolgenutzungen geplant sind.

Eine große Brachfläche stellt sicher für jede Gemeinde eine Herausforderung dar. Allerdings darf dies nicht dazu führen, ansonsten unverträgliche Auswirkungen auf Nachbarkommunen zuzulassen oder die Nachbarkommunen unzulässiger Weise in Ihren Entwicklungsmöglichkeiten einzuschränken.

Die Forderung des Zurückstehens von Baugebietsentwicklungen kann also nur in der eigenen Gemeinde gelten!

1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Bei der Fortschreibung des Regionalplans soll ein neues textliches Ziel für militärische Konversionsstandorte formuliert werden. In diesem soll klargestellt werden, dass eine Einzelfallentscheidung für den jeweiligen Konversionsstandort getroffen werden soll, wenn die Planungen zu Nachfolgenutzungen ausreichend konkretisiert sind. Es sollen zudem Kriterien formuliert werden, welche bei einer solchen Einzelfallentscheidung berücksichtigt werden sollen. Welche Kriterien dies sind, ist im weiteren Verfahren heraus zu arbeiten.

Konkrete Aussagen fehlen der Leitlinie noch. Grundsätzlich ist hierzu kein Dissens erkennbar, eine abschließende Stellungnahme kann aber nicht gegeben werden.

2 Freiraum

2.1 Freiraum allgemein

2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen!

Das Instrumentarium des gültigen Regionalplans (GEP 99) hat sich für den Freiraum bislang im Wesentlichen bewährt und soll daher im Kern beibehalten werden. Neben eigenständigen regionalplanerischen Inhalten stellt der Regionalplan regionale Erfordernisse und Maßnahmen dar – zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Landschaftsrahmenplan und zur Sicherung des Waldes als forstlicher Rahmenplan. Anlässlich der Fortschreibung des Regionalplanes sollen die derzeitigen textlichen Regelungen für die Freiraumbereiche und -funktionen überprüft und die Formulierungen dort überarbeitet werden, wo dies hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit und in Bezug auf ihre Umsetzbarkeit geboten ist.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie. Die Einbindung des Bodenschutzes sollte als weiteres Kriterium bedacht werden.

2.1.2 Freiraummonitoring

Für den Regionalplan sollen Regelungen für ein Freiraummonitoring erarbeitet und entsprechende Inhalte konkretisiert werden, dessen Ergebnisse zukünftig bei der Beurteilung freiraumgebundener Nutzungen und der Entwicklung des Freiraums als ergänzende Planungsgrundlage berücksichtigt werden sollen.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

2.2 Kulturlandschaft

2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln!

In vier Teilregionen unserer Planungsregion sollen visuelle Zukunftsvorstellungen für die Kulturlandschaft entwickelt werden. Die Regionalplanung soll gemeinsam mit beteiligten Akteuren die Region und ihre Vernetzungen erfahren und erleben. Die Analyse der Kulturlandschaft kann die Fragen beantworten, was unsere Region ausmacht, wie und wo sie erlebt wird und welche Vorstellungen innerhalb und außerhalb mit dieser Region verbunden werden.

Die Stadt Willich unterstützt die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Leitbildern, weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass ein Leitbild für eine Region kulturhistorisch oder geographisch begründet sein muss, damit die Bevölkerung sich mit dem Leitbild identifizieren kann. Die Zuordnung der Stadt Willich zur Region „Schwalm-Nette und die verstädterten Ackerterrassen“ wird als nicht oder nur teilweise zutreffend angesehen.

Dies umso mehr als dass die Stadt Willich quasi als Schmelztiegel gleichzeitig auch von den Teilbereichen „Düsseldorfer Rheinschiene“ und „Niederrhein mit Maas, Niers & den niederländischen Nachbarn“ tangiert wird, was angemessen zu berücksichtigen ist.

2.3 Klimawandel

2.3.1 Klimaschutz – eine Querschnittsaufgabe

Die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes – d.h. Beiträge zur Begrenzung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre – sind eine zentrale Querschnittsaufgabe im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans. Sie sind bei allen relevanten Festlegungen mitzudenken. Neue

graphische Darstellungskategorien speziell aus diesem Grund sollen jedoch nicht vorgesehen werden, sondern allenfalls allgemeine textliche Ausführungen.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

2.3.2 Klimaanpassung – Unvermeidbares mitdenken

Die räumlichen Erfordernisse der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind bei textlichen und graphischen Festlegungen in den Bereichen Siedlung und Freiraum jeweils mitzubedenken. Neue graphische Darstellungskategorien speziell zur Klimaanpassung sollen jedoch nicht vorgesehen werden, sondern allenfalls allgemeine textliche Ausführungen.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

2.4 Energie

2.4.1 Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt

Der Regionalplan soll im Rahmen der raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten dazu beitragen, dass eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht wird. Er soll ferner einen raumbezogenen Beitrag dazu leisten, dass Zielsetzungen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den globalen Klimaschutz und die Verminderung der Treibhausgase erreicht werden. Dabei soll er dazu beitragen, dass der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung und die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern wesentlich gesteigert werden. Dabei sind sowohl die hiesigen energetischen Potenziale als auch die Restriktionen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung angemessen zu berücksichtigen. In den Blick zu nehmen sind ferner die ökonomischen Chancen, die sich gerade für den ländlichen Raum durch die absehbaren Veränderungen im bundesdeutschen Energiesystem ergeben, aber auch die Belange der Energieabnehmer insb. in der Wirtschaft.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie, weist aber darauf hin, dass der ländliche Raum auch weiterhin primär der Landwirtschaft für die Erzeugung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen soll.

2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung

Im Rahmen des künftigen Regionalplans sollen die Errichtung und Erweiterung konventioneller Großkraftwerke auf die GIB beschränkt werden. Diese Anlagen können dort auch dann errichtet werden, wenn kein Kraftwerkssymbol vorhanden ist.

Ferner sind im Regionalplan textliche Regelungen vorzusehen, die bewirken, dass die wesentliche räumliche Erweiterungen von Verbrennungskraftwerken und -anlagen oder die Schaffung neuer Standorte in der Regel dort erfolgen, wo ein Wärmeabnahmepotenzial gegeben ist.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass nicht alle GIB aufgrund der umgebenden Nutzungen für Kraftwerke geeignet sind und dass die Belange von Nachbarkommunen angemessen berücksichtigt werden müssen. Um in der Planungsregion eine qualitätsvolle Siedlungsstruktur dauerhaft gewährleisten zu können, reichen das Immissionsschutzrecht und die Grundsätze zur Kraft-Wärme-Kopplung alleine aus Sicht der Stadt Willich nicht aus, um Kraftwerke an geeignete Standorte zu lenken.

2.4.3 Windenergie

Im Regionalplan sind Vorranggebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Darüber hinaus sind textliche Regelungen zum Schutz besonders sensibler Bereiche vorzusehen (z.B. Bereiche für den Schutz der Natur). Zur Thematik der Höhenbegrenzungen sollen nur Grundsatzaussagen formuliert werden, die im Sinne effizienter, flächensparender Raumnutzung zu einem sparsamen Einsatz dieses Instrumentes auffordern.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan wird abgelehnt. Die Ausweisung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen wird als das geeignete und ausreichende Instrument zur Ansiedlung von Windkraftanlagen angesehen.

Die Stadt Willich setzt sich zudem für die Erstellung eines regionalen Energiekonzeptes unter Federführung des Kreises Viersen ein. Dieses soll den Zweck haben,

- die Maßnahmen der einzelnen Städte und Gemeinden (z.B. Ausweitung, Repowering) zu koordinieren,
- energiewirtschaftliche Initiativen mit den regionalwirtschaftlichen Notwendigkeiten vor Ort abzustimmen und
- den Eigenbeitrag in der Stadt Willich zur Erhöhung der Versorgungssicherheit möglichst groß werden zu lassen.

2.4.4 Solarenergie

In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen werden. Die Anlagen sollen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden, die nicht zugleich eine hohe Wertigkeit in anderer Hinsicht aufweisen (z.B. Artenschutz oder Bodenqualität) oder für konkurrierende andere Nutzungen vorzusehen sind. Hierbei sind die Positionen des Regionalrates in seiner Stellungnahme zur 1. Änderung des LEP in geeigneter Weise regionalplanerisch umzusetzen.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

2.4.5 Bioenergie

In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen aufgenommen werden. Neben geeigneten Standorten im Siedlungsraum (insb. GIB) soll dadurch eine Bauleitplanung auch für geeignete vorbelastete Standorte im Freiraum nicht ausgeschlossen werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Voraussetzungen sollen jedoch bei Biogasanlagen regelmäßig die Möglichkeit der Abwärmenutzung am Standort oder der Einspeisung ins Gasnetz sein.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

2.4.6 Geothermie und Wasserkraft

In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zu raumbedeutsamen Wasserkraft- und Geothermieanlagen aufgenommen werden. Diese sollen die entsprechende energetische Nutzung an raum- und naturverträglichen Standorten unterstützen.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

Die etwaige Erschließung neuer Lagerstätten fossiler Energien soll raum- und naturverträglich erfolgen. Hierzu sollen entsprechende Grundsatzaussagen in den Regionalplan aufgenommen werden.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie grundsätzlich, jedoch sollte eine unkonventionelle Erschließung von Erdgas aufgrund der unkalkulierbaren Risiken gänzlich ausgeschlossen werden.

2.5 Wasser

2.5.1 Den Wasserhaushalt stets im Blick

Der Regionalplan soll einen Beitrag zum nachhaltigen Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes leisten. Daher soll hierzu ein Grundsatz formuliert und in den Regionalplan aufgenommen werden.

Er soll ferner einen Beitrag dazu leisten, dass Zielsetzungen der Europäischen Union im Hinblick auf den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zum Hochwasserschutz erreicht werden.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

2.5.2 Trinkwasservorkommen langfristig sichern

Die Einzugsbereiche von bestehenden und zukünftigen öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sollen im Regionalplan gesichert werden. Hierzu sind die im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) als Vorranggebiete weiterhin darzustellen. Darüber hinaus sind textliche Regelungen für diese Bereiche vorzusehen.

Die in der jetzigen Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) abgebildeten, über die BGG hinausgehenden Einzugsbereiche sollen auch weiterhin vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen geschützt werden. Der Bedarf für einen eigenständigen Grundsatz zum Schutz der erweiterten Einzugsgebiete ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie und befürwortet eine Verstärkung dieser Intention im zweiten Satz des zweiten Absatzes:

„Ein eigenständiger Grundsatz zum Schutz des erweiterten Einzugsgebietes im weiteren Verfahren anzustreben.“

2.5.3 Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen

Im Regionalplan sollen weiterhin Vorranggebiete für den Hochwasserschutz als Überschwemmungsbereiche (ÜSB) dargestellt werden. Darüber hinaus sind textliche Regelungen in Form von Zielen zur Freihaltung dieser Bereiche vorzusehen.

Die Bereiche, welche bei Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen („Deichgeschützte Bereiche“) überschwemmt würden, sind in einer Erläuterungskarte zu kennzeichnen. Durch ein textliches Ziel sind die Kommunen dazu zu verpflichten, diese als Hinweis in ihre Bauleitpläne aufzunehmen.

Die Abbildung der von Extremhochwassern betroffenen Bereiche in einer Erläuterungskarte sowie die Aufnahme einer textlichen Vorgabe (Ziel oder Grundsatz), mit der Verpflichtung zum Vermerk dieser Bereiche in den kommunalen Bauleitplänen, soll im weiteren Verfahren geprüft werden.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

2.6 Agrobusiness

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks sollen an geeignete Standorte gelenkt werden. Hierzu sollen sowohl Standorteigenschaften zur Bestimmung von aus regionaler Sicht geeigneten Standorten als auch Bereiche, in denen raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks nicht angesiedelt werden sollen, definiert werden. Auf dieser Grundlage erfolgen einzelfallbezogene zeichnerische Darstellungen als Vorranggebiete.

Die Stadt Willich unterstützt im Wesentlichen diese Leitlinie. Bei der Ausweisung von raumbedeutsamen „Agroparks“ sollten Maßstäbe wie bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen angesetzt werden. Insbesondere sind die infrastrukturellen Gegebenheiten (verkehrliche Anbindung) zu berücksichtigen.

Da das Thema Gartenbau nun neu im Regionalplan behandelt wird, sollten auch grundsätzliche Aussagen zu gartenbaulichen Betrieben unterhalb der Größe der Agroparks ergänzt werden. Diese Betriebe, die sich häufig aus der Landwirtschaft heraus entwickelt haben, brauchen im Außenbereich an den vorhandenen Standorten entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten. Gleiches gilt auch für andere Wirtschaftszweige, die sich aufgrund einer Spezialisierung aus der Landwirtschaft ergeben haben.

2.7 Nichtenergetische Bodenschätze

2.7.1 Grundkonzept Rohstoffsicherung

Die Fortschreibung soll sich im Bereich Rohstoffsicherung sehr eng an Vorgaben der 51. Änderung des jetzigen Regionalplans (GEP 99) orientieren.

Das heißt, die Bereiche in denen Rohstoffgewinnung zukünftig aus Sicht der Raumordnung erfolgen darf, sollen zeichnerisch als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt werden. Den Bereichen kommt neben der innergebietlichen Vorrangwirkung auch die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten im Sinne von § 8 Abs. 7 ROG zu. Die BSAB werden ergänzt durch Sondierungsbereiche/Reservebereiche für künftige BSAB. Bisher im Regionalplan dargestellte Bereiche, in denen die Abgrabungen noch nicht abgeschlossen sind, sollen ebenso übernommen werden, wie die korrespondierenden Auswahlprinzipien der 51. Änderung. Darüber hinaus wird an dem Ansatz der bisherigen Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungserweiterungen – die ggf. außerhalb der BSAB liegen können – festgehalten.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

2.7.2 Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche

Konkretere Festlegungen zur nächsten Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche bzw. eine Aufstockung des Mengengerüsts sollen erst erfolgen, wenn sich ein entsprechender quantitativer Bedarf abzeichnet.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie.

2.7.3 Ausgebeutete und rekultivierte BSAB

Ausgebeutete BSAB, in denen die Abgrabungszulassungen vor dem Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Regionalplans auslaufen, und bei denen (nach Einschätzung der

Zulassungsbehörden) mit keinem weiteren Abbau mehr zu rechnen ist, sollten gestrichen bzw. nicht mehr dargestellt werden. Bei großflächigen BSAB könnte im Einzelfall auch eine Reduzierung um entsprechende Teilflächen vorgenommen werden, ohne dass der BSAB insgesamt gestrichen wird.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie, regt jedoch an, sämtliche frühere Abgrabungsflächen in einer Arbeitskarte festzuhalten, um jederzeit eine Gesamtschau zu ermöglichen.

3 Infrastruktur

3.1 Verkehr und Logistik

3.1.1 Verkehr und Logistik – Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

Die Planungsregion Düsseldorf ist ein stark vernetzter Wirtschaftsraum. Bereits hieraus resultiert umfangreicher Personen- und Güterverkehr, der zusätzlich durch lagebedingte Durchgangsverkehre stetig ansteigt. Das Planungskonzept des Regionalplanes soll sich mit den Chancen und Herausforderungen, die mit diesen nationalen und internationalen Verflechtungen verbunden sind, auseinandersetzen. Wichtige Bausteine sind hierbei die bedarfsgerechte Ausweisung und langfristige Sicherung von besonders guten Standorten für Verkehr und Logistik sowie die Sicherung der Verkehrsstrassen.

Es wird begrüßt, dass sich der Regionalplan mit den Chancen und Herausforderungen der Planungsregion als stark vernetzter Wirtschaftsraum auseinandersetzen, besonders gute Standorte für Verkehr und Logistik sowie Verkehrsstrassen sichern und eine leistungsfähiges SPNV-Angebot ermöglichen will.

Künftig muss aber auch bei nicht-bi oder nicht-trimodalen Standorten eine sinnvolle Weiterentwicklung möglich sein; bei nachgewiesenem Bedarf muss auch künftig der Ausweis neuer Verkehrsstrassen und/oder eines leistungsfähigen SPNV-Angebotes möglich sein. Ferner ist zu beachten, dass für bestimmte Branchen eine Bi- oder Trimodalität nicht benötigt wird.

Seitens der Stadt Willich wird die Aufnahme folgender Infrastrukturprojekte in die Aktionskarte bzw. den neuen Regionalplan angeregt:

- Verlängerung der Regiobahn von Kaarst nach Viersen/ Venlo
- Zweigleisiger Ausbau der Schienenstrecke Kaldenkirchen – Viersen-Dülken

Dagegen wird die Aufnahme folgender Infrastrukturprojekte seitens der Stadt Willich abgelehnt:

- Ausbau der Viersener Kurve
- Eiserner Rhein
- Weiterer Ausbau des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach.

3.2 Binnenwasserstraßen und Häfen

3.2.1 Nachhaltigen Gütertransport stärken

Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Gütertransport sollen Häfen im Bestand gesichert und nach Möglichkeit weitere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Hierzu gehört, dass Hafenflächen dem Güterumschlag sowie direkt vom Hafen abhängigem Gewerbe vorbehalten werden sollen und der Schutz vor heranrückenden empfindlichen Nutzungen erhöht wird. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Freiraumschutzes bzw. der Siedlungsstruktur gegeben ist, soll trimodalen Standorten bei der Bedarfsprüfung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden.

Durch die Darstellung eines oder mehrerer Ruhehäfen sollen die planerischen Voraussetzungen für die Einrichtung sicherer Möglichkeiten zur Übernachtung bzw. Fahrtunterbrechung geschaffen werden.

Da für bestimmte Branchen eine Trimodalität nicht benötigt wird, kann aus Sicht der Stadt Willich einer Bevorzugung von Hafenstandorten nicht gefolgt werden.

3.3 Schienenwege

3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offen halten

Im Regionalplan sollen aus regionaler Sicht für eine potentielle Reaktivierung geeignete, stillgelegte und entwidmete Schienentrassen langfristig gegen eine Inanspruchnahme für Zwecke, die eine spätere Reaktivierung unmöglich machen würden, durch eine zeichnerische Darstellung gesichert werden. Zwischennutzungen sollen zulässig sein.

Darüber hinaus sollen auf Grundlage der fachrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben die Schienenwege der Infrastrukturpläne sowie sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege dargestellt werden.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie ausdrücklich und berücksichtigt diese bei städtischen Planungen. Aus Sicht der Stadt Willich sollte insbesondere die Verlängerung der Regiobahn von Kaarst nach Viersen/Venlo forciert werden, da diese eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation in der Region mit sich bringen wird.

3.4 Straßen

3.4.1 Straßendarstellung im fachrechtlichen Kontext

Straßen für den überörtlichen Verkehr sollen im Regionalplan aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und in Linienbestimmungsverfahren sowie der voraussichtlich entsprechend nachvollziehend textlichen Umsetzung im Landesentwicklungsplan dargestellt und durch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zur Anbindung großer Verkehrserzeuger ergänzt werden. Regionalplanerische Handlungsspielräume bestehen in Bezug auf die regionalplanerische Grobtrassierung von Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Aus Gründen des Freiraumschutzes soll ein Neubau nur bei nachgewiesenem Bedarf und nur wenn dieser nicht durch den Ausbau vorhandener Verkehrswege gedeckt werden kann erfolgen.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie und weist darauf hin, dass auch über die in den Bedarfsplänen enthaltenen Maßnahmen hinaus Bedarf für regionalplanerische verkehrliche Darstellungen gesehen wird. Aufgrund von veränderten verkehrlichen Gegebenheiten wird auch für die Zukunft ein Ergänzungserfordernis gesehen. Die Darstellung von straßenbaulichen Maßnahmen im Regionalplan kann daher nicht die Erwartung einer dauerhaft abschließenden Festlegung erfüllen.

3.5 Flughäfen

3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert

Flughäfen stellen bedeutsame Verkehrsdrehscheiben der Region dar. Sie sind für den Personen- und Frachtverkehr und somit auch für die regionale Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Der Regionalplan soll dieser Bedeutung Rechnung tragen.

In dem Leitlinientext fehlen die Aspekte zur Verträglichkeit von Flughafennutzungen mit ihrer Umgebung und insbesondere Aussagen zum Lärmschutz. Die Stadt Willich sieht hier deutlichen Ergänzungsbedarf bei der Leitlinienformulierung.

3.6 Fahrradverkehr

3.6.1 Radverkehr unterstützen

In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zur Unterstützung des regionalen Fahrradverkehrs aufgenommen werden.

Die Stadt Willich unterstützt diese Leitlinie, vermisst aber in den derzeitigen Formulierungen und Erläuterungen Aussagen hinsichtlich der Qualität von überörtlichen Radwegeverbindungen. Verbindungen verschiedener Siedlungsbereiche sollten bestimmte Mindeststandards erfüllen, um dem Straßenverkehr eine Alternative bieten zu können. Rahmensetzende Vorgaben könnten durch die Regionalplanung für die Planungsregion einheitlich erfolgen, um den Fahrradverkehr stärker zu fördern als derzeit. Anhaltspunkte hierfür könnten z.B. Qualitätsmerkmale von Radschnellwegen bieten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Martina Stall
(technische Beigeordnete)